

# Gebührenordnung für den Friedhof Rothenburg

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Rothenburg

in der Sitzung vom 1. Juli 2024 für den Friedhof in Rothenburg nachstehende

## Friedhofsgebührenordnung

erlassen:

### § 1

#### Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 25 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, auf 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre,

### § 2

#### Gebührentarife

#### 1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan,

1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und 1 Urne) je Jahr	418,75 € 16,75 €
1.2	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	349,00 €
1.2.1	Erdreihengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren mit einheitlicher Gestaltung, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung durch den Friedhofsträger EGRS 2	5.258,98 €
1.2.2	Erdreihengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren mit einheitlicher Gestaltung, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung durch den Friedhofsträger EGRSO	2.118,43 €
1.3	Kindergrabstätte	
1.3.1	Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres (1 Sarg)	139,60 €
1.3.2	Urnenreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres (1 Urne)	139,60 €
1.4	Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabeinheit	
1.4.1	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen je Jahr	335,00 € 16,75 €
1.4.2	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen je Jahr	670,00 € 33,50 €

1.5	Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	
1.5.1	Urnenreihengrabstätte zur unterirdischen Beisetzung von Urnen	279,20 €
1.5.2	Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren mit einheitlicher Gestaltung, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung durch den Hinterbliebenen (Antragsteller der Beisetzung) EGRU-M-090	4.358,05 €
1.6	Urnengemeinschaftsgrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren mit einheitlicher Gestaltung; Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung durch den Friedhofsträger oder dem Hinterbliebenen (Antragsteller der Beisetzung)	
1.6.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte UGAM Namensnennung durch Friedhofsträger	3.322,83 €
1.6.2	Urnengemeinschaftsgrabstätte UGAR 2 Namensnennung durch den Antragsteller	3.296,61 €
1.6.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte UGAO Namensnennung durch Friedhofsträger	1.143,21 €
<b>2.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle/Grabeinheit)</b>	
	Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von je Grabstelle/Grabeinheit und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.	28,00 €
<b>3.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
3.1	Erdbestattungen bei einer	
3.1.1	unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte	670,00 €
3.1.2	unterirdische Bestattung in einer Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres	390,00 €
3.2	Urnenbeisetzungen bei einer	
3.2.1	unterirdischen Beisetzung in einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	260,00 €
3.3	Trägerleistungen je Person	55,00 €
<b>4.</b>	<b>Leistungen bei Trauerfeiern</b>	
4.1	Aufbahrung in der Kapelle	195,68 €
4.2	Aufbahrung vor der Kapelle zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalische Begleitung)	75,00 €
<b>5.</b>	<b>Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen</b>	
5.1	Zustimmung zur Errichtung	
5.1.1	von stehenden Grabmalen einschließlich Einfassung (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 25 Jahre)	55,00 €
	(einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20Jahre)	50,00 €
5.1.2	von liegenden Grabmalen einschließlich Einfassung	30,00 €
5.1.3	von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen	30,00 €
5.1.4	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift	30,00 €

5.2	Sonderregelungen	
5.2.1	<p>Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt</p> <p>bei Erdwahlgrab je Grabstelle und Erdreihengrab</p> <p>bei Erdreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres</p> <p>bei Urnenwahl- und Urnenreihengrab oder Urnenreihengrab vor Vollendung des 2. Lebensjahres</p>	<p>250,00 €</p> <p>200,00 €</p> <p>200,00 €</p>
5.2.2	<p>Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind</p> <p>bei Erdwahlgrab je Grabstelle und Erdreihengrab</p> <p>bei Erdreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres</p> <p>bei Urnenwahl- und Urnenreihengrab oder Urnenreihengrab vor Vollendung des 2. Lebensjahres</p>	<p>250,00 €</p> <p>200,00 €</p> <p>200,00 €</p>
5.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 5.1 bei gleichbleibenden Maßen	30,00 €
<b>6.</b>	<b>Ausbetten, Umsetzen, Versenden</b>	
6.1	Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	810,00 €
6.2	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	280,00 €
6.3	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	810,00 €
6.4	Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne	280,00 €
6.5	Umbettung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	1.130,00 €
6.6	Umbettung einer ausgebetteten Urne	440,00 €
6.7	Übersenden einer Urne	75,00 €
<b>7.</b>	<b>Einzelleistungen</b>	
7.1	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
7.1.1	je Jahr	30,00 €
7.1.2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	15,00 €
7.1.3	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	15,00 €
7.1.4	Anzeige der gewerblichen Tätigkeit	15,00 €
7.1.5	Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	15,00 €

7.2	Nutzungsrecht	
7.2.1	Zustimmung zur Übertragung	5,00 €
7.2.2	Zulassung eines Teilverzichts	5,00 €
7.3	Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz, ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)	
7.3.1	Erdwahlgrabstätte je Grabstelle	300,00 €
7.3.2	Erdreihengrabstätte	250,00 €
7.3.3	Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	200,00 €
7.3.4	Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	200,00 €
7.4	Entsorgung eines Grabmales	60,00 €
7.5	Entsorgung einer Liegeplatte	30,00 €
7.6	Entsorgung einer Grabeinfassung	60,00 €
7.7	Lagergebühr (Grabmal, Liegeplatte, Grabeinfassung pro Monat)	10,00 €
7.8	Überlassung einer Richtlinie zur Gestaltung von Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	10,00 €

### § 3

#### Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Rothenburg, den 1. Juli 2024

Für den Gemeindegemeinderat

*Manuela D. Müller* 1.7.2024  
 Unterschrift Datum



Vorstehende Gebührenordnung wurde veröffentlicht

durch Veröffentlichung eines Hinweises auf ihren Erlass, den Ort und die Dauer des Aushangs im vollständigem Wortlaut im „Neuen Rothenburger Anzeiger“ am 1. August 2024

und anschließenden Aushang im Schaukasten des Friedhofs Rothenburg vom 01.08.2024 bis 31.08.2024